

Antrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Matthias W. Birkwald, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitslosenversicherung für Selbständige reformieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Pandemie und ihre wirtschaftlichen Folgen haben nicht nur viele abhängig Beschäftigte schwer getroffen, sondern auch Selbständige. Viele in Not geratene Selbständige sehen sich plötzlich damit konfrontiert, Grundsicherung (Hartz IV) beantragen zu müssen. Dies bedeutet für die Betroffenen nicht nur einen gravierenden Einschnitt des zuvor erzielten Einkommens; die Beantragung von Hartz IV stellt Selbständige auch vor besondere Probleme. So haben Selbständige zumeist privat für das Alter vorgesorgt. Dieses „verwertbare Vermögen“ kann einer Bewilligung von Hartz IV im Wege stehen (vgl. zum Beispiel den Bericht in ZDFzoom über Selbständige in der Corona-Falle, im ZDF vom 17. August 2020, www.presseportal.de/pm/7840/4681677). Zudem erfolgt weiter die Prüfung der Bedarfsgemeinschaft. Viele Solo-Selbstständige lässt diese Regelung deshalb durch das Raster fallen. Dem könnte eine Einbeziehung Selbständiger in die Arbeitslosenversicherung entgegenwirken.

Aktuell sind laut Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, jedoch nur 2 Prozent aller Selbständigen freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichert. Es waren schon einmal 7 Prozent. Ihre Zahl ist im Zeitraum 2010 bis August 2020 von 261.422 auf 69.735 gesunken (vgl. BT-Drs. 19/22414).

Strenge Zugangsvoraussetzungen und kurze Fristen, innerhalb derer sich Menschen nach Eintritt in ihre Selbständigkeit versichern müssen, einkommensunabhängige Beiträge auf der einen Seite, Arbeitslosengeldbeträge nach beruflicher Qualifikation auf der anderen Seite, versperren vielen Selbständigen den Zugang zum derzeitigen System oder machen es von vornherein unattraktiv.

Sowohl die aufgezeigte Entwicklung der Zahl der freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versicherten Selbständigen als auch die im derzeitigen System erkennbaren Ursachen für diese Entwicklung signalisieren dringenden Reformbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der beinhaltet,

1. die Arbeitslosenversicherung für Selbständige so zu reformieren, dass Beitragsbemessung und Leistung sich an ihrem tatsächlichen Einkommen orientieren:
 - a) Die Beiträge werden nach dem tatsächlichen Einkommen (Gewinn vor Steuern) bemessen. Zudem wird die Bundesregierung aufgefordert, zu prüfen, welche Möglichkeiten sich anbieten, einerseits eine Überlastung kleiner Unternehmen und Solo-Selbständiger durch den Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu verhindern und andererseits die Auftraggeber in einem Umfang am Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu beteiligen, der im Wesentlichen dem Arbeitgeberanteil entspricht;
 - b) das beitragspflichtige tatsächliche Einkommen liegt der Leistungsbemessung zugrunde;
2. alle Selbständigen obligatorisch in den Schutz der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung einzubeziehen.

Berlin, den 24. November 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Eine freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige wurde 2006 eingeführt. Im Jahr 2011 wurde das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag neu geregelt und im SGB III dauerhaft verankert (§ 28a SGB III).

Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 15.09.2020 geht hervor, dass 13 Jahre nach Einführung nur 2 Prozent aller Selbständigen gegen Arbeitslosigkeit versichert sind (BT-Drs. 19/22414). Seit ihrer systematischen Erfassung im Jahr 2010 ist der Anteil der Versicherten von 7 Prozent stetig auf 2 Prozent gesunken. So fiel auch die absolute Zahl von 261.422 auf nur noch 69.735 Selbständige. Dies ist ein Rückgang um über 73 Prozent. Stieg die Zahl der bewilligten Anträge von 2006 bis 2010 noch von 31.510 auf 90.377, wurden 2019 nur noch 2.885 Anträge von 3.190 gestellten Anträgen bewilligt. Allein seit 2017 sank die Zahl der gestellten Anträge um mehr als 62 Prozent.

Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit verweist darauf, dass Gründerinnen und Gründer trotz gleicher Beiträge je nach vorherigem Einkommen oder nach Qualifikationsniveau unterschiedlich hohe Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten und macht diesen Widerspruch zum Äquivalenzprinzip als eine mögliche Ursache für die geringe Zahl der Versicherten aus (vgl. IAB-Kurzbericht, Aktuelle Analysen aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 11/2020, Freiwillige Arbeitslosenversicherung, nur wenige Selbständige versichern sich gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit, 19. Mai 2020, <http://doku.iab.de/kurzber/2020/kb1120.pdf>). „Für Personen mit Hochschulabschluss sind die Leistungen im Versicherungsfall am höchsten und sie neigen auch am häufigsten dazu, sich zu versichern“, stellt das IAB u. a. hierzu fest. Weitere Gründe sieht das IAB in der Höhe der Beiträge, die einkommensunabhängig für jedes Jahr anhand der Bezugsgrößen für West- und Ostdeutschland auf Grundlage des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt werden und in der Drei-Monats-Pflicht, innerhalb derer sich Menschen nach Eintritt in ihre Selbständigkeit versichern müssen. Das IAB schlussfolgert zudem: „Der starke Rückgang der Anträge scheint zumindest teilweise durch die damalige konjunkturelle Lage erklärt werden zu können. Etwa ein Drittel der Befragten glaubt nicht, dass sich die Versicherung auszahlt. Sie sind sich sicher, dass ihre Selbständigkeit nicht scheitern wird oder sie im Falle der Geschäftsaufgabe schnell wieder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung finden werden. Allerdings ist – gerade derzeit aufgrund der Corona-Krise – fraglich, ob dieser Optimismus berechtigt ist.“ Eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung gewährleistet demgegenüber auch in wirtschaftlich schlechteren Zeiten die Absicherung des Lebensunterhalts.

Der DGB stellte erst im Juli 2020 fest: „Solo-Selbstständige sind ähnlichen Risiken bei Erwerbslosigkeit ausgesetzt, wie abhängig Beschäftigte. Sie müssen auch einen angemessenen Schutz durch die Arbeitslosenversicherung erhalten. Deshalb braucht es eine Reform der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige.“ Der DGB fordert ebenda u. a. „Beitragsbemessung und Leistungen analog der abhängig Beschäftigten“ zu gestalten (vgl. DGB, Sozialstaatliche Arbeitsmarktpolitik jetzt, www.dgb.de/themen/++co++aeea7516-e649-11ea-ba1e-001a4a160123, S. 22).

